BÖLW
Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft

STELLUNGNAHME

Zum Entwurf eines Anpassungsgesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Anpassungsgesetz)

Das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) hat den Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorgelegt. Die Regeln sollen zum einen an unionsrechtliche Vorgaben angepasst werden. Zum anderen ist eine zentrale Neuerung die Einführung von Ausnahmen von der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für Stallumbauten, die der Verbesserung der Tierhaltung, wie bspw. nach Bio-Standards. Die vorgesehene Bürokratieerleichterung soll nur gewährt werden, wenn die Zahl der Tierplätze nicht erhöht wird.

Bürokratische Erleichterungen für Bio-Stallanlagen sind ein wichtiger Schritt für mehr Tierwohl und Nachhaltigkeit

Der Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft (BÖLW) als Spitzenverband der ökologischen Land- und Lebensmittelwirtschaft begrüßt den Entwurf.

Der BÖLW unterstützt die Einschätzung des Ministeriums, dass bestimmte Änderungen zur Verbesserung der Haltungsbedingungen in Tierhaltungsanlagen und insbesondere Änderungen bei Bio-Stallanlagen keine erheblichen negativen, sondern vielmehr positive Umweltauswirkungen haben. Denn Bio-Betriebe wirtschaften nach strengen Regeln der EU-Öko Verordnung 2018/848 und unterliegen einer jährlichen staatlich überwachten Kontrolle.

Für Tiere auf Bio-Betrieben gelten die höchsten gesetzlichen Standards in Deutschland. Sie haben mehr Platz, einen Auslauf oder Weidezugang und werden mit Bio-Futter gefüttert. Der Futterbau findet ohne chemisch-synthetische Pestizide und Dünger statt. Die EU-Öko-Verordnung schreibt eine flächengebundene Tierhaltung vor.

Wir begrüßen daher die geplante bürokratische Erleichterung. Ebenso den Plan, dass sich die Ausnahmen sowohl auf Umbauten bestehender Gebäude als auch auf Ersatz- und Neubauten bezieht.

Wir möchten folgende Punkte anmerken:

UVP-Ausnahme für die Erhöhung von Tierzahlen bei flächengebundener Tierhaltung bis zwei Großvieheinheiten/Hektar erlauben

Laut der Gesetzesbegründung wird davon ausgegangen, dass bestimmte Änderungen zur Verbesserung der Haltungsbedingungen in Tierhaltungsanlagen keine erheblichen (negativen) Umweltauswirkungen hervorrufen. Dies gelte jedoch nur, sofern sich die Zahl der Tierplätze nicht erhöhe. Diese Einschränkung greift auch bei den Erleichterungen für ökologische Tierhaltung.

Damit wird der Umbau der Tierhaltung hin zu ökologisch tragfähigen Gesamtsystemen weiter ausgebremst. Die Umstellung eines Stalles auf ökologische Tierhaltung ist in der Regel mit hohen Investitionen verbunden, die für die Betriebe regelmäßig nur bei einer Erhöhung der Tierzahlen

wirtschaftlich tragfähig ist. Dennoch ist regelmäßig nicht von erheblichen (negativen) Umweltauswirkungen auszugehen, wenn die Entwicklung der Tierbestände flächenorientiert erfolgt. Ein zentraler Einflussfaktor der mit Tierhaltung verbundenen Emissionen ist das Verhältnis des Tierbestandes zur Fläche. Eine flächengebundene Tierhaltung, wie sie im Ökolandbau bereits gesetzlich in der Verordnung (EU) 2018/848 verankert ist, vermeidet Nährstoffüberschüsse und klimaschädliche Lachgasemissionen, fördert die Kreislaufwirtschaft und entfaltet eine Lenkungswirkung für eine umwelt-, klima- und tierschutzgerechte Tierhaltung in Deutschland. Dies ist in den Agrarinvestitionsförderprogrammen der Länder bereits anerkannt und Stallumbauten werden im Fall der flächengebundenen Tierhaltung besonders gefördert.

➔ Der BÖLW fordert daher, dass bis zu einer Grenze von zwei Großvieheinheiten/Hektar auch bei einer Aufstockung von Tierbeständen die UVP entfallen muss, weil die Umweltauswirkungen durch die Flächenbindung reguliert werden und so die Entwicklung zu einer gesellschaftlich akzeptierten und ökologisch tragfähigen Tierhaltung befördert wird.

Entsprechend schlagen wir vor, den neuen § 9 Absatz 3a wie folgt zu fassen:

"(3a) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 soll für die folgenden Änderungsvorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden:
1. Änderungen von Tierhaltungsanlagen ..., wenn dabei die Zahl der Tierplätze nicht erhöht wird oder der Tierbesatz zwei Großvieheinheiten je Hektar selbstbewirtschafteter landwirtschaftliche genutzter Fläche nicht überschritten wird und ..."

Definition der hofeigenen Flächen klären

Für Stallbauten im Sinne des Satzes 2 des neuen § 9 Absatz 3a ist klarzustellen, dass der Flächenbedarf für die Futterproduktion sich auch auf Pachtflächen beziehen kann. Landwirtschaftliche Betriebe können bis zu 100 Prozent Pachtflächen aufweisen. Diese Höfe dürfen gegenüber Betrieben mit Flächen im Eigentum nicht benachteiligt werden. Entscheidend muss sein, dass genug Flächen vom Betrieb bewirtschaftet werden, um den Futterbedarf entsprechend zu decken. Analog zu den Regelungen in den Agrarinvestitionsförderprogrammen der Länder ist daher das Wort "hofeigenen" durch "selbstbewirtschafteten" zu ersetzen. Gerade im Ökolandbau wird entsprechend der Verordnung (EU) 2018/848 Anhang II Teil II 1.4.1 überdies mit Futter-Mist-Kooperationen gearbeitet, sofern für Betriebe weder eigene noch Pachtflächen zur Futtererzeugung zur Verfügung stehen. Diese Möglichkeit sollte für die Ausnahme von der UVP-Pflicht ebenfalls anerkannt werden:

"... gilt Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a nur, wenn genug Fläche zur Verfügung steht, um mehr als die Hälfte des benötigten Futters auf selbstbewirtschafteten Flächen zu produzieren oder im Rahmen einer Futter-Mist-Kooperation entsprechend der Verordnung (EU) 2018/848 Anhang II Teil II 1.4.1."

Berlin, 27. August 2026

Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft, Marienstr. 19-20, 10117 Berlin
Tel. 030.28482300 Fax 030.28482309 info@boelw.de www.boelw.de